



WELS

STADT WELS
Kinderbetreuung

Beschluss

**des Gemeinderates der Stadt Wels vom 29.01.2024 betreffend die Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen 2023 (Tarifordnung für die Kindergärten, Horte und Krabbelstuben der Stadt Wels 2023)
KI-110-44-2023**

I. ABSCHNITT ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Wels (= Kindergärten, Horte und Krabbelstuben) und beruht auf der Grundlage des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes i.d.g.F. und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2023.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung;

in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
- bei freiberuflich Tätigen (z. B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.

- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z. B.:
 - Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (10) Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger sofort bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung. Der Rechtsträger kann während des Jahres Kontrollen zur Bewertung des Einkommens durchführen und ergänzende Unterlagen abverlangen. Werden Veränderungen der Einkommenssituation verspätet bekannt gegeben, so erfolgt eine Nachverrechnung.
- (11) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis längstens 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

II. ABSCHNITT ELTERN- UND VERPFLEGSBEITRÄGE

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13.
- (3) Der Elternbeitrag wird für 11 Monate vorgeschrieben, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (4) Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für
 - a) die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn die Dauer in beiden Fällen mindestens eine Woche beträgt. Der Stadtsenat kann darüber hinaus den Elternbeitrag erlassen, wenn die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf Grund von behördlichen Empfehlungen länger als eine Woche nicht besucht wird. Als Woche werden fünf aufeinander folgende Werktage gesehen, wobei der Lauf dieser Frist durch Wochenenden und Feiertage nicht unterbrochen wird. Als Werktag gilt jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder Feiertag ist;
 - b) die Dauer einer auf Grund von persönlichen Umständen des Kindes ergangenen behördlichen Anordnung, die es dem Kind verwehrt, die Bildungs- und Betreuungseinrichtung zu besuchen, wenn die Dauer mindestens eine Woche beträgt, insbesondere für den Fall einer behördlichen Absonderung des Kindes aus gesundheits- und sanitätspolizeilichen Gründen. Als Woche werden fünf aufeinander folgende Werktage gesehen, wobei der Lauf dieser Frist durch Wochenenden und Feiertage nicht unterbrochen wird. Als Werktag gilt jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder Feiertag ist;
 - c) die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen andauert;
 - d) den Monat August.
- (6) Der Kalendermonat, in dem das Kind erstmalig die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht, wird unabhängig vom Eintrittsdatum jedenfalls zur Gänze verrechnet. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.

- (7) Bei der Anmeldung des Kindes ist bekanntzugeben, ob die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei, drei oder fünf Tagen in Anspruch genommen wird (§ 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2). Dabei sind verbindlich auch die Wochentage des Besuchs bekanntzugeben.
- (8) Eine Änderung der Bekanntgaben nach Abs. 7 ist während dem Kindergartenjahr nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich. Gegebenenfalls wird die Änderung im Folgemonat wirksam.

§ 4 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Österreich verfügen **53 Euro**,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen **46 Euro**,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen **46 Euro**, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder **46 Euro**.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 5 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **217 Euro**, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme **289 Euro**,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden **151 Euro**, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme **201 Euro**,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen **119 Euro**, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des 5-Tages-Tarifs reduziert, und
 4. für Schulkinder **151 Euro** für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden und **201 Euro** bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.

§ 6 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

§ 7 Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Verpflegskostenbeitrag gemäß § 12 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 13 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/2025.

Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Gastbeiträge gemäß § 14 Abs 3 und § 16 Abs 3.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden. Ausgenommen davon ist der Verpflegskostenbeitrag und der Materialbeitrag für die Ferienbetreuung gemäß § 15 Abs 4, der nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze 10 Centbeträge zu runden ist.

III. ABSCHNITT BERECHNUNG DES ELTERNBEITRAGS

§ 8 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
 2. 4,8 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an bis zu drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 75 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 9

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
 2. 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an bis zu drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 75 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 50 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.
Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 70 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 10

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8)
 1. 3 % für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden oder
 2. 4 % bei darüber hinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an bis zu drei Tagen wird ein Tarif festgesetzt, der 75 % des Fünf-Tages-Tarifs beträgt.

§ 11

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 50 % des jeweiligen Höchsttarifes eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 12 Verpflegsbeiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird pro Portion folgender Kostenbeitrag verrechnet:
 1. Krabbelstube und Kindergarten: **3,60 Euro**
 2. Hort: **4,00 Euro**
- (2) Der Verpflegsbeitrag ist nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens zwei Werktage im Vorhinein vom Essen abgemeldet wurde.

In den Verpflegsbeiträgen ist die Umsatzsteuer inkludiert.

IV. ABSCHNITT MATERIALBEITRÄGE (WERKBEITRÄGE) UND VERANSTALTUNGSBEITRÄGE, GASTBEITRÄGE

§ 13 Materialbeiträge (Werksbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von **84,00 Euro** jährlich eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt für Krabbelstuben und Kindergärten jeweils halbjährlich im Oktober und im März zu je 50 %. Unterjährige Zu- und Abgänge von Kindern werden aliquot abgerechnet. Für Kinderhorte erfolgt die Vorschreibung von Oktober bis Juli 10 Mal pro Jahr von je 10 %. In den Materialbeiträgen ist die Umsatzsteuer inkludiert.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden anlassbezogen angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben. Die Einhebung der Veranstaltungsbeiträge hat rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen auf Grund der Anmeldung des Kindes zum Besuch der Veranstaltung zu erfolgen. Nimmt ein Kind trotz Anmeldung nicht an einer Veranstaltung teil und wird vom Veranstalter der volle Kostenbetrag in Rechnung gestellt, ist der Veranstaltungsbeitrag zur Gänze zu entrichten.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten beiden Wochen vor der Sommersperre von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 14 Gastbeiträge

- (1) Kinder, die ihren ordentlichen Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Wels haben, können nur nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden. Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen.
- (2) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

- (3) Als Gastbeitrag wird von der Hauptwohnsitzgemeinde
- für ein Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages gem. § 5 Abs. 1 Z 1 von **434,00 Euro**
 - für ein Kind über drei Jahren 100 % des Höchstbeitrages gem. § 5 Abs. 1 Z 2 von **201,00 Euro**
 - für ein Schulkind im Hort 70 % des Höchstbeitrages gem. § 5 Abs. 1 Z 4 von **141,00 Euro**
- pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist, eingehoben.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme entsteht durch diese Bestimmung nicht.

V. ABSCHNITT SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 15 Ferienbetreuung

- (1) Während der Ferien in den letzten 5 Wochen des Arbeitsjahres bietet die Stadt Wels eine Betreuung für Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf, insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern. Dieses Angebot gilt je nach Verfügbarkeit der Plätze für Kinder der städtischen Einrichtungen in Krabbelstuben, Kindergärten und Horte im August sowie für alle Welser schulpflichtigen Kinder in den Ferien nach dem Oö. Schulzeitgesetz und kann auch von auswärtigen Kindern, deren Eltern in Wels beruflich tätig sind, in Anspruch genommen werden.
- (2) Als Berechnungsgrundlage der Elternbeiträge gilt diese Tarifordnung für die städtischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Die Betreuung wird wochenweise mit Ganztagestarif abgerechnet. Für Kinder, die bis zu drei Tage pro Betreuungswoche anwesend sind, werden 70 % des Fünf-Tages-Tarifes festgesetzt.
- (3) Eine Refundierung der Elternbeiträge aufgrund der Nichtinanspruchnahme trotz Anmeldung erfolgt nur bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes. Ein Rechtfertigungsgrund liegt vor bei:
 - Nachweislicher Erkrankung des Kindes oder der Eltern
 - Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie, usw.)
- (4) Für Werkarbeiten werden in der Ferienbetreuung Materialbeiträge (Werkbeiträge) in Höhe von wöchentlich **2,20 Euro** vorgeschrieben. In den Materialbeiträgen ist die Umsatzsteuer inkludiert.
- (5) Die Eltern-, Material- und Essensbeiträge werden nach erfolgter Anmeldung wochenweise berechnet und im Vorhinein vorgeschrieben. Eine verbindliche Aufnahme in die Ferienbetreuung ist erst nach Prüfung der verfügbaren Betreuungsplätze und einer fristgerechten Zahlung möglich. Bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung bei gleichzeitigem Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes nach § 15 Abs. 3 dieser Tarifordnung wird der Betrag zur Gänze rückerstattet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme entsteht durch diese Bestimmung nicht.

§ 16 Fälligkeit

- (1) Die Beiträge gemäß § 3 (Elternbeiträge), § 12 (Verpflegsbeiträge) und § 13 Abs 1 (Materialbeiträge (Werkbeiträge)) werden im Nachhinein vorgeschrieben. Die Beiträge gemäß § 15 (Ferienbetreuung) und § 13 Abs 2 (Veranstaltungsbeiträge) sind im Vorhinein fällig. Diese sind innerhalb von neun Tagen nach Vorschreibung zu entrichten.
- (2) Die Beiträge gemäß § 13 Abs. 1 werden mit der Vorschreibung und jene gemäß § 13 Abs. 2 mit der Anmeldung fällig.
- (3) Bei verspäteter Einzahlung erfolgt automatisch eine Mahnung der ausstehenden Beträge. Ab der 2. und jeder weiteren Mahnstufe wird bei einem offenen Gesamtbetrag über **73,00 Euro** pro Mahnung eine Mahngebühr in der Höhe von **5,00 Euro** verrechnet.

§ 17 Zahlungserleichterung

Über Ansuchen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Eltern-, Material- (Werkbeitrag) und/oder Verpflegsbeitrages hinausgeschoben werden, wenn die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringung durch den Zahlungsaufschub nicht gefährdet wird. Eine bewilligte Zahlungserleichterung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich weggefallen sind oder sich als unrichtig erwiesen haben.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Tarifordnung entspringenden Streitigkeiten ist Wels.

VI. ABSCHNITT INKRAFTTRETEN

§ 19 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung tritt die Tarifordnung für die Kindergärten, Horte und Krabbelstuben der Stadt Wels 2018, Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2018 zu BK-KI-207-2017 in der Fassung der 3. Novelle vom 02.05.2022, mit der Maßgabe außer Kraft, dass in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte weiterhin nach der im Zeitpunkt ihrer Verwirklichung in Geltung stehenden Tarifordnung zu beurteilen sind.

Für den Bürgermeister:

Mag. Klaus Schininger eh.
Vizebürgermeister

